Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr. 200/2019

☒ öffentlich (ö)
☐ nichtöffentlich (nö)

Az.: 962.211 DikZ.: Eh Datum: 07.11.2019

Vorgang:

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss					
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales					
Gemeinderat	19.11.2019	**X**			

Beratungsgegenstand:

Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und eines Tax Compliance Management Systems - Information

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

☒ **Gesetzliche/vertragliche Aufgabe**

Finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Produkt / Sachkonto: **11.22.0200-44.316000**

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außerplanmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	**20.000 €**	**20.000 €**	**+ 0 €**	**0 €**
davon im lfd. Haushaltsjahr	**5.000 €**	**5.000 €**	**+ 0 €**	**0 €**

Jährliche laufende Belastung (Folgekosten): **€**
(einschl. kalkulatorischer Kosten abzgl. Folgeerträge und -einsparungen)

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Anzahl Seiten: 3

Sachdarstellung / Begründung:

Seither war die Stadt Remseck am Neckar nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA's) umsatzsteuerpflichtig, d. h. konkret war dies nur beim Eigenbetrieb Stadtwerke der Fall - der Kernhaushalt der Stadt war nicht betroffen.

Ab 01.01.2021 gilt eine neue Rechtslage im Umsatzsteuerrecht, von der auch die Stadt Remseck am Neckar betroffen ist, da der Gemeinderat am 28.10.2016 beschlossen hat (s. Sitzungsvorlage Nr. 166/2016), dass die Wahrnehmung der Option zur Anwendung des bisherigen Rechts (hinsichtlich der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetzes) für die Zeit von 01.01.2017 – 31.12.2020 angewandt werden soll.

Die Stadt Remseck wird daher umsatzsteuerrechtlich ab 01.01.2021 grundsätzlich wie ein privatrechtliches Unternehmen behandelt und muss wirtschaftliche Tätigkeiten mit Umsätzen/Einnahmen entsprechend versteuern.

Die Bedeutung der Besteuerung der öffentlichen Hand ist durch stetig komplexer werdende Regelungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen; insbesondere durch die Angleichung des nationalen Rechts an das europäische Recht mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG). Infolge dieser Gesetzesänderung gilt die Stadt Remseck als juristische Person des öffentlichen Rechts (im Gegensatz zur seitherigen Rechtslage) grundsätzlich als Unternehmer im Sinne des UStG. Folglich werden sich die umsatzsteuerpflichtigen Betätigungsbereiche der Stadt und somit auch die Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen ab 2021 deutlich ausweiten.

Wird durch die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung einer Steuererklärung gegen steuerliche Pflichten verstoßen, drohen Risiken und Sanktionen für die Kommune in vielfacher und unterschiedlicher Form. Dies kann neben finanziellen und politischen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verwaltungsleitung und die Mitarbeiter/-innen nach sich ziehen. Durch die große Anzahl komplexer Prozesse mit Steuerrelevanz können jedoch objektiv unrichtige Steuererklärungen nie komplett ausgeschlossen werden. Sobald ein Fehler zu einem späteren Zeitpunkt auffällt, muss er umgehend korrigiert werden.

Neben der Neuregelung des § 2b UStG wurden auch die steuerstrafrechtlichen Regelungen in der Abgabenordnung (AO) deutlich verschärft. Die Einrichtung eines innerbetrieblichen Steuer-Kontrollsystems (Tax Compliance Management Systems, kurz TCMS) kann jedoch ein Indiz gegen das Vorliegen von Vorsatz oder Leichtfertigkeit darstellen.

Unter Tax Compliance Management System (von englisch Tax Compliance: „Steuer-Konformität") versteht man die Gesamtheit aller Ziele, Grundsätze und Maßnahmen, die dem Zweck der vollständigen und zeitgerechten Erfüllung steuerlicher Pflichten dienen. Ein TCMS umfasst auch Maßnahmen der Aufbau- und Ablauforganisation wie beispielsweise Dienstanweisungen, Leitfäden oder Checklisten. Der Fachbereich Finanzen hat bereits einen konkreten Entwurf einer Dienstanweisung erarbeitet, deren Wirksamkeit für Anfang 2020 geplant ist.

Beschäftigte, die steuerrelevante Aufgaben bearbeiten, entsprechende Leistungen erbringen, weitergeben oder abrechnen oder deren Verantwortungsbereich derartige Aufgaben und Leistungen zugeordnet sind, sind baldmöglichst nach Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten in den steuerrechtlich relevanten Zusammenhang einzuweisen.
Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den jeweiligen Fachbereichs- und Fachgruppenleitern unter Beteiligung des Fachbereichs Finanzen.

Aus diesem Grund werden im November 2019 zwei Auftaktveranstaltungen als Basisinformation für alle zuständigen Mitarbeiter/-innen durchgeführt, die bei der organisatorischen Vorbereitung/Umsetzung der neuen Umsatzsteuer-Rechtslage (die ab 01.01.2021 gilt) mitwirken. Die Auftaktveranstaltungen zum § 2b UStG und zum TCMS werden von Mitarbeitern der Steuerberatungsfirma BW PARTNER moderiert. Geplant sind Vorträge mit anschließenden Fragerunden.

Nach den Auftaktveranstaltungen werden die bei der Stadt Remseck typischerweise vorliegenden, steuerrechtlich relevanten Einnahmen-Sachverhalte/Aufgaben/Fälle (Leistungen) im Rahmen von unterschiedlichen Arbeitsgruppen ab Mitte November 2019 ermittelt, erfasst und dokumentiert. Basis hierfür sind die nach Organisationseinheiten geordneten Einnahmen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne (Umsätze, die dem Umsatzsteuerrecht unterliegen), die in der Finanzsoftware Finanz+ als Daten nach Produktsachkonten zur Verfügung stehen. Dieses sogenannte „Einnahmen-Screening“ wird bis mindestens Mitte 2020 andauern und beinhaltet auch die systematische (digitalisierte) Sammlung von Rechtsgrundlagen (privat-rechtliche und öffentlich-rechtliche Verträge, Satzungen, Vereinbarungen, usw.).

Ab Januar 2020 werden die bereits erfassten und dokumentierten umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte zunächst durch den TC-Beauftragten (§ 2b UStG-Projektleiter) geprüft, danach durch die Steuerberatung BW-Partner.

Ausgaben, die im Zusammenhang mit Einnahmen/Umsätzen stehen, sind ebenfalls zu analysieren, zu erfassen und dokumentieren („Ausgaben-Screening“) und auf die eventuelle Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs hin zu prüfen.

Mittelfristig muss im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung außerdem eine fortlaufende systematische Analyse der gesamten steuerlichen Risikostruktur erfolgen, für die ein Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben ist (im Rahmen des TCMS, s. o.).
So sind auch die Einzelrisiken stets anlassbezogen zu erfassen, zu ordnen und zu beschreiben.

Der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar wird erneut im 4. Quartal 2020 über den Sachstand des § 2b UStG-Projekts informiert. In diesem Zusammenhang muss dann vom Gemeinderat rechtzeitig vor dem 01.01.2021 beraten werden, ob und gegebenenfalls bei welchen Satzungen und ähnlichen Rechtsvorschriften es sich bei den genannten Beträgen grundsätzlich um Brutto-Beträge (inklusive Umsatzsteuer) oder Netto-Beträge (exklusive Umsatzsteuer) handelt.